

# Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar Beteiligungs- und Kinderschutzkonzept



# **Inhaltsverzeichnis**

## **Vorwort**

### **1. Beteiligungskonzept**

#### **1.1 Bausteine der Beteiligung auf der Kinder-und Jugendlichen-Ebene**

#### **1.2 Bausteine der Beteiligung auf Mitarbeitererebene**

#### **1.3 Umsetzung der Beteiligung**

##### **1.3.1 Alltag**

##### **1.3.2 Beteiligung an Gruppensitzungen**

##### **1.3.3 Beteiligung an Gruppenregeln**

##### **1.3.4 Beteiligungsbeauftragte**

##### **1.3.5 Beteiligung an der Hilfemaßnahme**

##### **1.3.6 Heimrat**

##### **1.3.7 Vollversammlung**

##### **1.3.8 Workshops für Kinder und Jugendliche**

##### **1.3.9 Fortbildung für MitarbeiterInnen**

### **2. Beschwerdemanagement**

### **3. Kinder-und Jugendschutzkonzept**

#### **3.1 Präventionsbausteine auf der Ebene der Mitarbeiterschaft**

#### **3.2 Präventionsbausteine auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen**

#### **3.3 Regeln im pädagogischen Alltag**

#### **3.4 Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

#### **Anlage I**

#### **Anlage II**

#### **Anlage III**

## Vorwort

Das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar (ASK) ist eine heilpädagogisch-therapeutische Einrichtung der Jugendhilfe, der gemeinnützige Träger ist der Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.

Das Kinderdorf verfügt über differenzierte stationäre, teilstationäre und ambulante Jugendhilfeangebote für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unser Leitbild der Familienorientierung hat diese Differenzierung und Qualifizierung bestimmt. Aus Überzeugung, dass familiäre Strukturen gute Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder bieten, versuchen wir, Kindern einen tragfähigen Familienrahmen zu geben, ihnen die Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen bzw. die eigene Familie zu erhalten.

Ein respektvoller Umgang mit den Grundrechten sowie eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördert nicht nur eine positive individuelle Entwicklung, sondern ist auch ein Beitrag zu aktivem Kinder- und Jugendschutz. Das Albert-Schweitzer-Kinderdorf hat für die Bereiche Beteiligung, Beschwerdemanagement und Kinderschutz ein Gesamtkonzept entwickelt.

Grundlagen unseres Konzeptes sind die **Grundrechte und Heimerziehung**, wie sie 2000/2002 in Hessen verabschiedet wurden sowie SGB VIII, § 8, 8 a, 8 b und die **UN-Kinderrechtskonvention (1992)**.

Die Grundrechte beinhalten

- § 1 Entfaltung der Persönlichkeit
- § 2 Unantastbarkeit der Würde des Menschen
- § 3 Recht auf Bildung
- § 4 Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- § 5 Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- § 6 Recht auf Wahrung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses
- § 7 Recht auf Eigentum
- § 8 Selbstständigkeit und Selbstverantwortung
- § 9 Interessenvertretung
- §10 Petitionsrecht

# **1. Beteiligungskonzept**

Wir verstehen unser Beteiligungskonzept als einen fortlaufenden Prozess. Kinder und Jugendliche sind in allen sie betreffenden Bereichen und Fragen entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung zu beteiligen.

## **1.1 Bausteine der Beteiligung auf der Kinder- und Jugendlichen-Ebene**

- ausführliche und kontinuierliche Information über Grundrechte, Beteiligungs- und Beschwerderechte durch Heimrat und Beteiligungsbeauftragte
- institutionalisierte Kinder- und Jugendvertretung „DER HEIMRAT“
- Vollversammlungen
- Beschwerdemanagement
- Seminare/Workshops gruppenübergreifend zu Alltagsfragen, Gruppenregeln, Beschwerden
- Beteiligungsbeauftragte
- Gruppenkonferenzen
- Kontakte zu anderen Gruppen und Einrichtungen

## **1.2 Bausteine der Beteiligung auf Mitarbeitererebene**

- Atmosphäre der Offenheit und Transparenz
- Dienstbesprechungen (Team/Abteilungsrunden), Personalentwicklungsgespräche zur Überprüfung und Qualitätssicherung und -verbesserung der Beteiligungskultur
- Fortbildung zum Thema „Beteiligung“
- Beteiligungsbeauftragte im Team/Gruppe

## **1.3 Umsetzung der Beteiligung:**

Die Umsetzung von Beteiligung in der Praxis des ASK umfasst:

### **1.3.1 Alltag**

Im Alltag werden Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Belangen beteiligt. Dazu gehören u.a. die Bereiche Gestaltung der Räumlichkeiten, Gesundheit, Schule, Ausbildung, Freizeit, Kleidung, Umgang mit Medien.

### **1.3.2 Beteiligung an Gruppensitzung**

In allen Gruppen werden regelmäßig, mindestens 1 x im Monat, Gruppensitzungen durchgeführt. Themen der Gruppensitzungen werden von Kindern, Jugendlichen und MitarbeiterInnen eingebracht. Mindestens ein(e) Mitarbeiter(in) begleitet die Gruppensitzung. Die Gruppensitzungen werden in Form eines Protokolls dokumentiert, das von den Kindern und Jugendlichen verfasst und von allen Beteiligten unterschrieben wird.

### **1.3.3 Beteiligung an Gruppenregeln**

Gruppenregeln werden unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen festgelegt. Wir verstehen diese Festlegung als Aushandlungsprozess. Die Gruppenregeln werden in der Gruppe öffentlich aufgehängt und den Kindern und Jugendlichen ausgehändigt. Allgemeingültige Regeln des ASK sind der Anlage I zu entnehmen.

### **1.3.4 Beteiligungsbeauftragte**

In jeder Gruppe wird ein Kind/Jugendlicher als „Beteiligungsbeauftragter“ benannt. Ebenso wird im Team jeder Gruppe ein(e) Mitarbeiter(in) als „Beteiligungsbeauftragte(r)“ benannt. Beide haben den Auftrag, die Themen Beteiligung, Beschwerdemanagement und Kinderschutz in den Gruppen aktiv zu fördern.

### **1.3.5 Beteiligung an der Hilfemaßnahme**

Die Kinder und Jugendlichen werden an Erziehungsplangesprächen, an dem vorbereitenden Bericht zur Hilfeplanung und am Hilfeplangespräch beteiligt.

### **1.3.6 Heimrat**

Im ASK gibt es als institutionalisiertes Beteiligungsgremium einen Heimrat. Die Arbeit und Zusammensetzung des Heimrates ist der Heimratsatzung zu entnehmen (s. Anlage II).

### **1.3.7 Vollversammlung**

Mindestens 1x jährlich findet eine Vollversammlung aller Kinder und Jugendlichen statt. Der Heimrat lädt zu dieser Vollversammlung ein. Themen und Zielsetzung der Vollversammlung sind: Kontaktförderung untereinander, Vernetzung innerhalb und außerhalb der Einrichtung, Information des Heimrates über seine Arbeit, Werbung für die Heimratsarbeit, Aufnahme von Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden.

### **1.3.8 Workshops für Kinder und Jugendliche**

Das ASK führt regelmäßig Workshops zu Themen wie Regeln in der Gruppe, Beteiligung usw. für Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung des Heimrates und der HeimratsberaterInnen durch.

### **1.3.9 Fortbildung für MitarbeiterInnen**

Die MitarbeiterInnen des ASK werden regelmäßig und gruppenübergreifend zu den Themen Beteiligung, Beschwerdemanagement und Kinderschutz fortgebildet.

## **2. Beschwerdemanagement**

### **Allgemeines**

Jedes Kind und jeder Jugendliche im ASK hat das Recht, sich zu beschweren (§ 10 Heimrichtlinien Petitionsrecht). Für das ASK ist die Information der Kinder und Jugendlichen über die Möglichkeit und das Recht auf Beschwerde eine Voraussetzung für die praktische Umsetzung eines funktionierenden Beschwerdemanagements. Deshalb wird jedes Kind/Jugendlicher mit Aufnahme über die Grundrechte der Heimerziehung informiert und erhält diese ausgehändigt.

Im pädagogischen Alltag wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche frei ihre Meinung äußern, Anliegen und Wünsche formulieren und gegenüber MitbewohnerInnen und MitarbeiterInnen vertreten (s. Anlage III).

## **3. Kinder und Jugendschutzkonzept**

Das ASK betreut Kinder und Jugendliche, die in ihrer Vorgeschichte oft physische, psychische und sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch erlebt haben. Sie benötigen besonderen Schutz vor Fehlverhalten von Dritten. Das Präventionskonzept geht von der Tatsache aus, dass Fehlverhalten in unserer Einrichtung nicht auszuschließen ist und daher einer Regelung bedarf.

### **3.1 Präventionsbausteine auf der Ebene der Mitarbeiterschaft**

- Transparenz und Offenheit
- Belehrung der MitarbeiterInnen über Verfahrenswege aus dem Organisationshandbuch zu z.B. Meldung besonderer Vorkommnisse, §8a, Datenschutz
- Fortbildung, Beratung und Aufklärung von MitarbeiterInnen über Kinderrechte, Umgang mit sexueller Gewalt, Eskalation und Deeskalation
- Bei Personaleinstellung: Abfragen der Haltung zu Partizipation und zu Sanktionen

### **3.2 Präventionsbausteine auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen**

- angstfreies Klima für Kinder und Jugendliche
- freier und geförderter Zugang zu Vertrauenspersonen
- institutionalisiertes Beteiligungsverfahren
- regelmäßige Gruppensitzungen
- institutionalisiertes Beschwerdemanagement
- Vernetzung mit Kindern anderer Gruppen
- gemeinsame Workshops zu Themen wie Regeln in den Gruppen, Beteiligung, Beschwerden

### **3.3 Regeln im pädagogischen Alltag**

- Information jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Aufnahme, bei gegebenem Anlass und in gewisser Regelmäßigkeit über seine Rechte auf gewaltfreie Erziehung und sexuelle Selbstbestimmung. Benennung von AnsprechpartnerInnen für den

- Fall der Einschränkung oder Verletzung dieser Rechte bzw. bei sexuellen Übergriffen
- Achtung der Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Körperhygiene und in ihrem Wohnbereich, z.B. durch „Anklopfen“
- Thematik Sexualität wird mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besprochen
- Thematisierung sexuellen Missbrauchs bei aktuellen Anlässen z.B. in Fall-, Team- und Dienstberatungen
- Notwendige Einzelbetreuungen bedürfen der fachlich-kollegialen Begleitung
- In der Regel keine Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen zu einzelnen ErzieherInnen nach Hause

### **3.4 Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Bei Auftreten des Verdachts auf sexuellen Missbrauch ist die Leitung des ASK unverzüglich mündlich und schriftlich zu informieren. Nach der Vereinbarung SGB VIII §8a mit dem örtlichen Jugendamt (Heimaufsicht) ist die Leitung verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Die Leitung des ASK beruft zeitnah eine Helferkonferenz aller beteiligten Fachkräfte ein und stimmt das Vorgehen ab. Die Einrichtung berät sich mit der Heimaufsicht und informiert/beteiligt die Sorgeberechtigten (Eltern, Vormund o.a.).

Alle Kinder/Jugendlichen und MitarbeiterInnen aus der betroffenen Gruppe werden von der Leitung einzeln befragt sowie weitere Kinder aus dem näheren Umfeld. Über die ausführlichen Gespräche werden Protokolle erstellt, die der Heimaufsicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand prüft, ob eine Strafanzeige erfolgen muss. Bei Strafanzeige erfolgen die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft.

Ein(e) in Verdacht geratene(r) Mitarbeiter(in) wird bis zur Klärung suspendiert.

Die Leitung prüft, ob das betroffene Kind bzw. der/die Jugendliche in Absprache mit dem Jugendamt in eine andere Familiengruppe verlegt werden muss.

Sollte es sich bei Täter und Opfer um zwei Kinder handeln, muss eines der beiden aus Schutzgründen in eine andere Gruppe verlegt werden.

In Dienstbesprechungen werden alle MitarbeiterInnen zeitnah informiert.

Neben der Aufarbeitung eines solchen Vorfalls im pädagogischen Alltag sollen, falls notwendig, therapeutische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Opfer und Täter) eingeleitet werden.

Alle Ressourcen des ASK (VIB, kollegiale Beratung, Supervision, Fachgespräche) stehen zur Verfügung.

*Wetzlar, 14.05.2013*

## Anlage I

### **Umgang mit Regeln und Konsequenzen**

Gemäß Albert Schweitzers Maxime nach der „Ehrfurcht vor dem Leben“ hat sich das Albert-Schweitzer-Kinderdorf zur Aufgabe gemacht, gegenseitiges Vertrauen, sowie Respekt und Wertschätzung des Individuums zu fördern und sich dafür verantwortlich zu fühlen. Durch den Umgang mit Regeln und Konsequenzen wird die Grundlage für ein angemessenes pädagogisches Handeln gelegt. Geprägt ist das Miteinander in der Einrichtung durch das Grundverständnis, dass jedes Kind und jeder Jugendliche ein Recht auf Anerkennung seiner Würde hat. Um dies zu gewährleisten, ist es unsere Haltung, gewünschtes Verhalten durch positives Lenken und Leiten zu fördern. Ziel sollte es sein, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen Eigenverantwortlichkeit zu erkennen und soziale Verantwortung zu übernehmen. Dafür braucht es einen Rahmen, der von Zuneigung, positivem Denken, gegenseitiger Wertschätzung und einem positivem Menschenbild geprägt ist.

Damit eine gute Entwicklung für alle Kinder und Jugendlichen möglich ist, gibt es für alle Rechte und Pflichten. Die folgenden Regeln sollen helfen, einen geeigneten Rahmen für ein gutes Zusammenleben zu schaffen.

Die MitarbeiterInnen organisieren gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen einen Prozess zum Aushandeln von Regeln. Die MitarbeiterInnen erläutern die Rahmenrichtlinien. Die Kinder und Jugendlichen bringen eigene Vorschläge und Erwartungen in den Prozess des Aushandelns ein. Die Verantwortung für die Umsetzung von Regeln und Sanktionen liegt bei den MitarbeiterInnen.

Die Regeln sind verständlich, eindeutig, sprachlich positiv formuliert sowie schriftlich festgehalten. Sie sind für alle verbindlich, veränderbar und beschränken sich auf das notwendige Minimum.

### **Leitregeln für ein gutes Zusammenleben**

1. Wir gehen freundlich miteinander um. Das beinhaltet, dass niemand geschlagen, beschimpft, misshandelt, beleidigt oder abgewertet wird. Jede/jeder ist dafür verantwortlich, dass eine angemessene Form von Nähe und Distanz eingehalten wird.
2. Wir drohen nicht und wenden keine Gewalt an.
3. Wir respektieren die Privatsphäre eines jeden. Jeder/jede darf Dinge, die ihm/ihr wichtig sind, wegschließen. Wir klopfen immer vor dem Betreten eines Zimmers an und treten erst ein, wenn wir hereingebeten werden.
4. Jede/jeder darf seinem/ihrem Alter entsprechend die Musik hören, die Bücher lesen, die Filme sehen, die er/sie möchte. Ausnahmen sind hier rechts-/linksradikale, menschenverachtende und pornografische Medien.
5. Wir gehen achtsam und sorgsam mit Eigentum, Inventar und Gegenständen in der Gruppe um. Bei mutwilliger Zerstörung muss der Schaden altersentsprechend anteilig ersetzt werden.
6. Wir treffen uns mindestens 1x monatlich in den Gruppensitzungen. In diesem Kreis werden Aktivitäten, Themen, Konflikte, die das Zusammenleben betreffen,



gemeinsam besprochen und Lösungen entwickelt. Die Teilnahme ist für alle Kinder und Jugendlichen Pflicht.

7. Wer das Haus verlässt, meldet sich vorher bei einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter ab.
8. Jedes Kind und jeder Jugendliche geht regelmäßig in die Schule bzw. zu seiner Ausbildungsstätte.
9. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Kinder und Jugendlichen werden darüber in Kenntnis gesetzt und erhalten den Heimratsflyer (s. Anlage Flyer).

Bei Nichteinhaltung der Regeln folgen Konsequenzen, die im Zusammenhang mit der gebrochenen Regel stehen. Konsequenzen orientieren sich an dem aktuellen Entwicklungsstand des Kindes/des Jugendlichen, der aktuellen Gruppensituation und der persönlichen Situation des Kindes/des Jugendlichen. Konsequenzen dienen dazu, Regeln besser einhalten zu lernen und demjenigen, der sie bricht, eine Rückmeldung über sein Verhalten zu geben. Es gibt Konsequenzen, die im ASK verboten sind:

Dazu gehören:

- Degradierung, Demütigung und Entwertung der Kinder und Jugendlichen
- Verbale und körperliche Gewalt
- Gruppensanktionen
- Aufhebung der Intimsphäre, z.B. Aushängen von Zimmertüren, Weitergabe von vertraulichen Informationen
- Stupidies Aufschreiben von Merksätzen
- Strafen mit Geld
- Zimmer- oder Hausarrest (im Gegensatz zu time-out)
- Sanktionen dürfen nicht zeitlich unbegrenzt oder übertrieben sein
- Aussperren von Kindern/Jugendlichen
- Post der Kinder/Jugendlichen öffnen
- Strafen im Zusammenhang mit Essen
- Wegnehmen von Lieblingsspielzeug
- Unterbrechung der Kontakte zur Herkunftsfamilie

Die MitarbeiterInnen des ASK sind verpflichtet diesen Rahmen einzuhalten.

## Satzung des Heimrates des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes Wetzlar

### § 1 Definition des Heimrates

1. Der Heimrat ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den Familiengruppen, Wochengruppen, Tagesgruppen, der Mädchenjugendwohngruppe und dem betreuten Wohnen betreut werden.
2. Der Heimrat besteht aus maximal 7 gewählten Heimratsmitgliedern.

### § 2 Wahlen

1. Der Heimrat wird von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen einer Vollversammlung gewählt.
2. Jeder Jugendliche (ab 12 Jahren) hat die Möglichkeit sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
3. Der Heimrat wird alle 2 Jahre neu oder wieder gewählt.
4. Der Heimrat wählt die/den 1. und 2. Vorsitzende/n und einen Finanzbeauftragten aus seiner Mitte.
5. Ein Heimratsmitglied kann auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. Die Gründe dafür sind dem Heimrat darzulegen.
6. Bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme legt das Heimratsmitglied sein Amt mit sofortiger Wirkung nieder.
7. Nach Ausstieg eines Mitgliedes kann ein gewähltes Mitglied (Nachrückliste) in den Heimrat berufen werden.

### § 3 Sitzungen

1. Der Heimrat trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Monat (ausgenommen sind die Ferienzeiten) mit den BeraterInnen.
2. Von jeder Sitzung des Heimrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen werden in einem Ordner in der Oase gesammelt und können dort von den Heimratsmitgliedern eingesehen werden.
3. Die Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der Sitzung besprochen und beschlossen.
4. Ein Infoblatt (Auszug der relevanten Beschlüsse für die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen des ASK aus dem Protokoll) wird durch den Heimrat an die Gruppen verteilt.
5. Für Beschlüsse des Heimrates müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
6. Jede Gruppe trägt dafür Sorge, dass alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen über die Beschlüsse des Heimrates informiert werden.
7. Der Heimrat trifft sich in regelmäßigen Abständen, ¼ - jährlich, mit der zuständigen Einrichtungsleitung und 1x im Jahr mit dem Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung und Informationsaustausch.
8. Die Heimratsmitglieder sind verpflichtet sich an die Beschlüsse des Heimrates zu halten.

## **§ 4 Aufgaben und Rechte des Heimrates**

1. Der Heimrat nimmt Anliegen, Probleme, Wünsche, Konflikte, die an ihn herangetragen werden, entgegen, berät und beteiligt sich an Lösungen (Beschwerdemanagement siehe Anhang).
2. Anhörungsrecht bei Diskussionen über Veränderungen der in der Einrichtung geltenden Regelungen.
3. Auseinandersetzung mit „Grundrechte und Heimerziehung“ und ihrer Umsetzung im Alltag.
4. Der Heimrat kann, in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand, der zuständigen Einrichtungsleitung und den Heimratsberatern, Feste organisieren und durchführen.
5. Der Heimrat entsendet mindestens 1 (möglichst 2) Mitglieder auf die jährliche Tagung des hessischen Sozialministeriums (Landesjugendamt) zum Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung“.
6. Bei Neuaufnahmen stellen sich die Mitglieder des Heimrates und ihre Arbeit innerhalb der ersten 3 Monate vor.
7. Anhörungsrecht, wenn es bei HeimbewohnerInnen zum Abbruch einer Maßnahme kommt.

## **§ 5 Teilnahme des Heimrates an Konferenzen**

Der Heimrat kann zu Konferenzen und Arbeitsgruppen eingeladen werden, die die Belange der BewohnerInnen betreffen und kann dort eigene Vorschläge einbringen.

## **§ 6 Finanzen**

1. Der Heimrat erhält vom Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar 50 € monatlich.
2. Die Verwendung des Etats wird vom Heimrat, in Absprache mit Leitung, festgelegt.
3. Der Heimratsetat wird vom Finanzbeauftragten gemeinsam mit den HeimratsberaterInnen verwaltet.
4. Unternimmt der Heimrat gruppenübergreifende Aktivitäten, fallen die Kosten dem Heimrat zu.

## **§ 7 Vollversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine Vollversammlung aller Kinder und Jugendlichen des Kinderdorfes statt.
2. Der Heimrat berichtet über seine Arbeit.
3. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt

## **§ 8 Schweigepflicht**

1. Die Heimratsmitglieder verpflichten sich, über die Inhalte, die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt über das Ausscheiden aus dem Heimrat oder der Einrichtung hinaus.

2. Bei Selbst- oder Fremdgefährdung und Straftaten wird die Schweigepflicht gegenüber höheren Instanzen (Geschäftsführender Vorstand, Einrichtungsleitung, Jugendamt) aufgehoben.
3. Jedes Mitglied des Heimrates unterschreibt eine Schweigepflichterklärung (s. Anhang).

### **§ 9 HeimratsberaterInnen**

1. Dem Heimrat stehen mindestens 2 HeimratsberaterInnen (MitarbeiterInnen des ASK Wetzlar) zur Seite.
2. Aufgabe der HeimratsberaterInnen ist die Unterstützung und Anleitung des Heimrates in allen Bereichen.
3. Die HeimratsberaterInnen nehmen an den Sitzungen und Vollversammlungen teil.
4. Die HeimratsberaterInnen unterstützen eine Vernetzung der Heimratsarbeit zu Heimräten anderer Institutionen und zum Landesheimrat. Sie gewährleisten die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Aktionen des Landesheimrates.
5. Die HeimratsberaterInnen nehmen an den Tagungen der „AG hessischer HeimratsberaterInnen“ teil (Ronneburgtagung).
6. Die Teilnahme der HeimratsberaterInnen an Fortbildungen, Tagungen und Sitzungen, gilt als Arbeitszeit.

### **§10 Ombudsmann/-frau**

1. Dem Kinderdorf steht ein/e Ombudsmann/-frau zur Seite, der/die von den Kindern und Jugendlichen des ASK in einer Vollversammlung in dieses Amt gewählt wird.
2. Der Ombudsmann arbeitet mit dem Heimrat zusammen und kann durch den Heimrat zu Sitzungen oder Veranstaltungen eingeladen werden.

Wetzlar, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. W. Spannaus  
(Geschäftsführender Vorstand)

\_\_\_\_\_  
C. Scharfe  
(Einrichtungsleiter)

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender (Heimrat)

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender (Heimrat)

**SCHWEIGEPFLICHTSERKLÄRUNG**  
**für Heimratsmitglieder des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes Wetzlar**

Ich bin heute von dem Vorsitzenden des Heimrates über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind die anhängend abgedruckten Bestimmungen bekannt gegeben worden.

Es wurde mir erläutert, dass ein Verstoß gegen das Heimratsgeheimnis nicht nur eine enorme Vertrauensverletzung darstellt, sondern auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Schweigepflicht auf alles, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, erstreckt.
2. sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen der KinderdorbewohnerInnen/-mitarbeiterInnen, Aufzeichnungen über *KinderdorbewohnerInnen/-mitarbeiterInnen* und sonstige Befunde bezieht.
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten besteht, so auch gegenüber meinen Familienangehörigen und gegenüber Familienangehörigen der *KinderdorbewohnerInnen/-mitarbeiterInnen*.
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung meiner Unterbringung im Albert-Schweitzer-Kinderdorf fortbesteht.

*Wann muss den HeimratsberaterInnen und der Bereichsleitung dennoch Auskunft gegeben werden?*

Wenn

- (1) eine schwerwiegende Straftat oder Grenzverletzung begangen wurde
- (2) eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt.

In diesen Fällen besteht eine Offenbarungspflicht

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift Heimratsmitglied)

Bestätigt: .....  
(Vorsitzende(r) des Heimrats)

## Anlage III

# Beschwerdemanagement

## Allgemeines

Im pädagogischen Alltag wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche frei ihre Meinung äußern, Anliegen und Wünsche formulieren und gegenüber MitbewohnerInnen und MitarbeiterInnen und vertreten.

Jedes Kind und jeder Jugendliche im Albert-Schweitzer-Kinderdorf hat das Recht sich zu beschweren (§ 10 Heimrichtlinien Petitionsrecht).

## Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche im Albert-Schweitzer-Kinderdorf werden darüber informiert, dass sie sich mit Beschwerden an die folgenden Personen und Institutionen wenden können:

- MitarbeiterInnen der eigenen Gruppe oder andere Gruppen
- die Gruppenkonferenz
- an Mitglieder des Heimrates (direkt, per Telefon oder Heimratsbriefkasten)
- an ihre/n Sozialarbeiter/in oder Vormund/Vormünderin
- an die Eltern und Angehörige
- an die Leitung des Kinderdorfes
- Heimratsbriefkasten (siehe Anhang)
- Ombudsmann/-frau

Die genannten Personen sind den Kindern und Jugendlichen bekannt.

## Helpmecard

In jeder Gruppe hängen die Telefonnummern der Heimratsmitglieder, der Leitung und der Heimaufsicht aus.

Jedes Kind und jeder Jugendliche erhält eine **Helpmecard** "Notfallkarte" mit folgenden Telefonnummern:

- Heimrat und der Heimratsberater/in,
- Ombudsmann/-frau (Vertrauensperson von außen)
- seinem/seiner Sozialarbeiter(in)

## Heimratsbriefkasten

Der Heimratsbriefkasten hängt am Eingang des Verwaltungsgebäudes des Kinderdorfes und ist für alle Kinder und Jugendliche jederzeit zugänglich.

### Umgang mit Beschwerden aus dem Heimratsbriefkasten:

1. Der Heimratsbriefkasten wird täglich von einem Heimratsmitglied und Heimratsberater geleert. Eine Vertretung während Urlaubszeiten wird benannt.
2. Nach dem Eingang des Schreibens wird der Brief von dem Heimratsmitglied und Heimratsberater geöffnet und über die Wichtigkeit der Vorgehensweise entschieden.
3. Der/die Briefeschreiber/in bekommt vom Heimratsmitglied eine persönliche Eingangsbestätigung, es wird ein Termin mit Heimratsberater/in, Heimratsmitglied in Kontakt zur Gruppe vereinbart.
4. In der Heimratssitzung wird erneut auf die Schweigepflicht hingewiesen.
5. Inhalt und Diskussion sowie weiteres Vorgehen wird im Formular „Beschwerdedokumentation“ (s. Anhang) festgehalten.
6. Die Dokumentation wird in einem Beschwerdeordner abgeheftet.
7. Es findet das Gespräch zwischen Briefeschreiber/in, Heimratsmitglied und Heimratsberater/in statt. Der/die „Briefeschreiber/in bzw. Beschwerdeführer/in“ darf eine Person seines Vertrauens zu dem Gespräch mitbringen.
8. Die Gruppe erhält eine Rückmeldung über Gespräch in Anbindung mit dem Heimrat und dem/der Heimratsberater/in.
9. Es findet ein zweites Gespräch mit dem/der Briefeschreiber/in, Gruppenmitarbeiter/in, Heimratsmitglied, Heimratsberater/in statt. Die Gruppenleitung bekommt eine Info.
10. Nach vereinbartem Zeitraum gibt es eine Rücksprache mit allen Beteiligten, ob sich die Situation zum Positiven verändert hat.
11. Ggf. wird bei einem weiteren Gespräch die Bereichsleitung einbezogen – je nach Situationsverlauf.
12. Die Dokumentation wird entsprechend des Verlaufs vervollständigt.
13. Bei Kinderschutzangelegenheiten wird umgehend die Leitung informiert.
14. Mündliche Beschwerden werden im Formblatt „Beschwerdedokumentation“ protokolliert.



## **Beschwerdedokumentation**

**Kinderschutzangelegenheit**

Ja

Nein

Gruppe :	Datum:
Kind:	

Betrifft:	
Eingangsbestätigung an das Kind	Datum:

Kurze Darstellung des Ereignisses:
------------------------------------

Eigene Einschätzung:
----------------------



Veranlasste Maßnahmen:

Ergebnis des Gesprächs:

TeilnehmerInnen: ( ) Kind, ( ) Heimrat, ( ) HeimratsberaterIn, ( ) Fachkraft,  
( ) Ombudsmann/-frau

Überprüfung der Beschwerde erfolgt nach spätestens 3 Monaten

---

Unterschrift des Heimrates

Unterschrift der HeimratsberaterIn



**Albert Schweitzer Kinderdorf**

**Hessen e.V.**

Gruppe :	Datum:
Kind:	

Betrifft:	
Eingangsbestätigung an das Kind	Datum:

Überprüfung der Beschwerde/Ergebnis:
--------------------------------------

---

Unterschrift des Heimrates

Unterschrift der HeimratsberaterIn